

**Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Grafenau (Kindergartensatzung)  
vom 09.12.2020**

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

In die „Anlage zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Grafenau vom 09.12.2020 – Auflistung der Kindertageseinrichtungen“ wird neu eingefügt:

Kindergarten Heilige Familie Haus i. Wald, Hofmark 8, 94481 Grafenau:

- Kindergarten
- Kinderkrippe.

**§ 2**

§ 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Kernzeit wird für den Marienkindergarten, das Kinderhaus St. Elisabeth sowie die Kinderwelt St. Martin auf 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt; im Falle des Waldkindergartens Grafenau und des Kindergartens Heilige Familie auf 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.“

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

STADT GRAFENAU  
Grafenau, 22.12.2021

*gez.*

Alexander Mayer  
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Grafenau hat diese Änderungssatzung am 07.12.2021 beschlossen.  
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2021 im Grafenauer Anzeiger, Nr. 297.

**Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Grafenau  
(Kindergartensatzung)**

**vom 09.12.2020**

**Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Grafenau (im Folgenden: Stadt) betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen umfassen die in der Anlage aufgelisteten Einrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2 Personal**

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die rechtzeitige Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldezeitraum für das folgende Kindergartenjahr wird in der Lokalpresse veröffentlicht. Eine Anmeldung ist auch außerhalb des Anmeldezeitraums möglich, falls freie Plätze vorhanden sind. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang bis zum 20. des Vormonats und unter der Bedingung zulässig, dass auch nach der begehrten Änderung der Anstellungsschlüssel eingehalten werden kann. Die Änderung bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Stadt. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(4) Bei der Aufnahme von Kindern mit Migrationshintergrund ist möglichst auf eine der Integration dienliche Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Kindertageseinrichtungen zu achten.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann unter Berücksichtigung pädagogischer Belange widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Satz 1 gilt nicht für eine Abmeldung nach dem 01. Juni; hier ist die Abmeldung frühestens zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (31. August) möglich.

## **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

(5) Unberührt von den Absätzen 1 bis 4 bleiben Besuchsverbote und sonstige Maßnahmen nach den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung**

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Die Kernzeit wird für den Marienkindergarten, das Kinderhaus St. Elisabeth sowie die Kinderwelt St. Martin auf 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt; im Falle des Waldkindergartens Grafenau auf 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) Bei entsprechender Nachfrage wird in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten.

### **§ 10 Mindestbuchungszeiten**

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag im Krippenbereich (Unter 3-jährige) und 25 Stunden pro Woche und dabei mindestens fünf Stunden pro Tag im Regelkindbereich (Über 3-jährige).

### **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Entwicklungsgespräche und Elternabende**

(1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die entsprechenden Angebote der Kindertageseinrichtungen wie Entwicklungsgespräche oder Elternabende besuchen.

(3) Die Kinder können nicht vor Beginn der Öffnungszeit und nicht später als eineinhalb Stunden nach Öffnung der Kindertageseinrichtung gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(4) Es werden pro Kindergartenjahr je Kindertageseinrichtung 30 Schließtage im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Festlegung weiterer fünf Schließtage je Kindergartenjahr für Teamfortbildungen. Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig hierüber informiert.

(5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen, ebenso an Silvester und Heilig Abend.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Dies gilt auch bei Nutzung des Kindergartenbusses; hier sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Betreuung auch auf dem Weg zum und vom Bus sicherzustellen. Kinder unter drei Jahren dürfen den Bus nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten nutzen.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes vor Buchungsbeginn mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Grafenau, den 09.12.2020

STADT GRAFENAU

Mayer

1. Bürgermeister

**Anlage zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Grafenau –  
Auflistung der Kindertageseinrichtungen**

Marienkindergarten, Spitalstraße 4, 94481 Grafenau:

- Kindergarten;
- Kinderkrippe.

Kinderhaus St. Elisabeth, Mospurger Str. 12, 94481 Grafenau:

- Kindergarten;
- Kinderkrippe.

Kinderwelt St. Martin, Neudorf 4, 94481 Grafenau:

- Kindergarten;
- Kinderkrippe.

Waldkindergarten Grafenau, Rosenauer Str. 3, 94481 Grafenau: Kindergarten